Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 25. Riga, Montag, den 2. März 1864.

Angebote.

Permanente Ausstellung und Verkauf
landwirthschaftl. Maschinen

aus den anerkannt besten Fabriken **Deutschlands** und **Englands**.

St. Petersburger Vorstadt Nr. 1,

offen täglich von 9 bis 5 Uhr,

auch werden daselbst verkauft und Bestellungen entgegengenommen auf verschiedene Arten Dünger bester Qualität, als: **Guano, Phospho-Peruanischen Guano, Superphosphate etc.** 1

Helmsing & Grimm.

Ein Gut von circa 450 Loofstellen Ackerland, Wiesen und Weiden, 9 Werst von Riga entfernt, soll von Georgi d. J. auf mehrere Jahre in Pacht vergeben werden.

Das Nähere in der Gouv.-Typographie auf dem Schlosse zu Riga. 1

(3 mal für 30 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 25. Montag, 2. März — Понедѣльникъ. 2. Марта 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Der Advocat, Collegien-Assessor Woldemar Arzt ist als Secretair der Rigaschen Quartier-Verwaltung und der Mitausche Bürger-Okladist Johann Friedrich Reimann miethweise als vierter jüngerer Canzellist in der Ober-Canzellei des Rigaschen Raths angestellt worden.

Von der großen Gilde ist Aeltester Woldemar Lange als Beisitzer beim ordinairen Stadt-Cassa-Collegium erwählt und in solcher Qualität vom Rigaschen Rathe bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge Art. 146 des die betreffenden Bestimmungen der Getränkesteuer-Verordnung vom 4. Juli 1861 abändernden, Allerhöchst am 19. December a. pr. bestätigten Reichsrathsgutachtens (Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung vom Jahre 1864 sub Nr. 18) sind bei Unterbrechungen des Betriebes in den Brennereien wegen unvorhergesehener Umstände bei Aufnahme des desfallsigen Protocolls von denjenigen Personen, welche sich an der Aufnahme des Protocolls zu betheiligen haben, je nach der Veranlassung des Stillstandes, entweder diejenigen Gährbottiche, in welche die nicht gemachten Maischen hätten abgelassen werden müssen oder die Maischbottiche selbst, falls die Einmaischungen unterbrochen wurden, zu versiegeln, und kann der Brennereibesitzer in Gemäßheit des Art. 148 des Reichsrathsgutachtens vom 19. December a. pr. nach Beseitigung der Umstände, welche den unvorhergesehenen Stillstand verursacht hatten, den Branntweinsbrand nicht anders wieder beginnen, als nachdem er von der Accise-Verwaltung einen neuen desfallsigen Brennschein in festgesetzter Ordnung erhalten hat.

Mittelst Circulairs d. d. 17. Februar a. c. sub Nr. 521 hat der Herr Finanzminister diese Bestimmungen, in Erwägung dessen, daß durch dieselben ein Unterschied zwischen Stillstand und Einstellung des Betriebes gemacht worden ist, dahin erläutert, daß der Empfang eines neuen Brennscheins aus der Acciseverwaltung nur in den Fällen obligatorisch ist, wenn der Branntweinsbrand in der Brennerei in Folge unvorhergesehener Umstände auf einige Zeit und zwar auf länger als auf zweimal 24 Stunden unterbrochen wurde, in welchem Falle der Branntweinsbrand als eingestellt angesehen werden muß, der Maischbottich und die Gährbottiche zu versiegeln sind, der Betrieb aber bis zum Empfange eines neuen Brennscheines aus der Getränkesteuer-Verwaltung eingestellt bleiben muß.

Demnächst hat der Herr Finanzminister hinsichtlich der zeitweiligen Stillstände, d. i. der Unterbrechungen des Betriebes bis auf zweimal 24 Stunden, welche nicht den Empfang eines neuen Brennscheines bedingen, folgende Bestimmungen getroffen:

1) muß derjenige Gährbottich versiegelt werden, in welchen nach der angenommenen Ordnung die nicht geschehene Maische hätte abgelassen werden müssen und verbleibt der Gährbottich bis zur Ankunft eines Getränkesteuer-Beamten versiegelt. Wenn z. B. auf einer Brennerei mit einer viertägigen Gährung ein Stillstand am ersten und zweiten Tage stattgehabt hat, und die nicht geschehene Maische in den Bottich Nr. 1 und 2 hätte abgelassen werden müssen, so werden diese Gährbottiche Nr. 1 und 2 versiegelt und verbleiben bis zum Eintreffen eines Getränkesteuerbeamten versiegelt, die Brennerei aber setzt den Betrieb mit den beiden andern Gährbottichen fort, dergestalt, daß bis zum Eintreffen des Getränkesteuerbeamten die Bottiche Nr. 1 und 2 resp. am 5. und 6., und am 9. und 10. Tage, an welchen die Gährbot-

tiche Nr. 1 und 2 an der Reihe waren, ausfallen und an diesen Tagen bis zur Entsiegelung der Gährbottiche Seitens des Getränkesteuer-Beamten keine Einmaischungen stattfinden dürfen.

2) In gleicher Weise ist auch auf den Brennereien, welche innerhalb 24 Stunden mehrere Einmaischungen machen, zu verfahren, d. i. wenn z. B. die Brennerei anstatt der drei nach dem Brennschein (Declaration) täglich zu machenden Einmaischungen nur eine Einmaischung macht, so müssen die Gährbottiche, in welche die beiden nicht geschehenen Einmaischungen hätten abgelassen werden sollen, versiegelt werden, und bis zum Eintreffen eines Getränkesteuerbeamten versiegelt bleiben.

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung werden obige Bestimmungen in Ergänzung der diesseitigen Publication d. d. 7. Februar a. c. Nr. 230 (Livländische Gouvernements-Zeitung Nr. 17) desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die Entsiegelung der versiegelten Gährbottiche bei stattgehabten Einstellungen des Betriebes auf einige Zeit, gleichwie bei zeitweiligen Unterbrechungen unfehlbar von den Getränkesteuer-Beamten zu geschehen hat, und im entgegengesetzten Falle die ausgefallenen Maischen nicht in Anrechnung gebracht werden können, den Bezirks-Verwaltungen aber wird gleichzeitig aufgetragen, vorstehende Bestimmungen zur Nachachtung und Richtschnur in vorkommenden Fällen zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, daß über die Entsiegelung der Gährbottiche bei stattgehabten Unterbrechungen und Fortsetzung des Betriebes in der betreffenden Brennerei Seitens der Getränkesteuer-Beamten im Brennereibuche die betreffende Bemerkung zu machen nicht unterlassen wird.

Riga, den 25. Februar 1864. Nr. 356.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium wird zur Kenntniß und Nachachtung aller derjenigen, so solches angeht, desmittelst gebracht, daß mit Zustimmung Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements dem Rigaschen Rathe mittelst Rescripts Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 12. Februar d. J. Nr. 498, die Genehmigung dazu ertheilt worden ist, — „für dieses Jahr 1864 die Erleuchtungs-Abgaben in dem Betrage von 1½ pCt. von den Revenüen sämmtlicher städtischen und vorstädtischen Immobilien ohne Unterschied zu erheben; bei der Bestimmung, daß, Falls bei Zugrundelegung der neuen Revenüen-Taxation sich in der Berechnung dieser Abgaben ein Mehrbetrag über die von allen Immobilien zusammen bisher zu erlegen gewesene Steuer herausstellen sollte, dafür Sorge zu tragen sein wird, daß solcher Ueberschuß den Immobilien im nächsten Jahre durch entsprechende Ermäßigung des von den Revenüen derselben alsdann zu berechnenden Procentsatzes zu Gute kommt."

In Gemäßheit dieser obrigkeitlichen Feststellung werden die Erleuchtungs-Abgaben pro 1864 berechnet und von den resp. Hausbesitzern in den zur Einzahlung festgestellten Terminen zur städtischen Abgaben-Expedition zu entrichten sein.

Riga-Rathhaus, den 22. Februar 1864.

Nr. 188.

Рижская Коммисія Городской Кассы доводитъ симъ до свѣдѣнія и руководства лицъ, до коихъ это касается, что съ согласія Его Высокопревосходительства Г. Генералъ - Губернатора Остзейскихъ Губерній Лифляндское Губернское Управленіе отношеніемъ отъ 12 сего Февраля Нум. 498 разрѣшило Рижскому Магистрату взимать на сей 1864 годъ подати на освѣщеніе въ количествѣ 1½ проц. съ доходовъ всѣхъ городскихъ и форштатскихъ недвижимостей безъ различія съ тѣмъ, что, если принимая въ основаніе новую оцѣнку доходовъ, при исчисленіи этой подати окажется большее противъ взимаемаго по сіе время со всѣхъ недвижимостей количество сей подати, остатокъ былъ бы зачисленъ къ недвижимостямъ въ слѣдующемъ году посредствомъ соразмѣрнаго уменьшенія исчисляемаго тогда количества сей же подати.

На семъ основаніи подати на 1864 годъ исчислены будутъ согласно съ означеннымъ предписаніемъ Высшаго Начальства и подлежащіе домовладѣльцы обязаны вносить оныя въ установленные сроки въ городскую экспедицію податей.

Рига-Ратгаузъ, 22. Февраля 1864 года.

№ 188.

* * *

Командиръ Лифляндскаго пѣхотнаго полка симъ объявляетъ, что выданный отставному Подполковнику Погорецкому аттестатъ за Нум. 3891 на пенсіонъ, который имъ утерянъ, слѣдуетъ считать недѣйствительнымъ, такъ какъ въ замѣнъ онаго полкомъ высланъ въ Лифляндскую Казенную Палату аттестатъ за Нум. 67.

Рига, 24. Февраля 1864 года.

№ 1135. 2

* * *

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht; demnach Se. Durchlaucht der Herr Livländische Landmarschall Kammerherr und Ritter Fürst Paul Lieven, als Eigenthümer und Besitzer der im Cremonschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Güter Schloß Cremon und Kipsal, zum Behufe beabsichtigten Verkaufs der Gehorchsländereien beider genannter Güter, allhier bei diesem Hofgerichte um Ausscheidung des Gehorchslandes des einen wie des andern Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol, als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör, aus dem seitherigen Hypotheken-Verbande der genannten Güter und um Befreiung des Gehorchslandes des einen, wie des andern Gutes von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat; — als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken an die Güter Schloß Cremon und Kipsal sammt Appertinentien und Inventarien und an deren sämmtliche Gehorchsländereien Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des gesammten Gehorchslandes der Güter Schloß Cremon und Kipsal und zwar des Gehorchslandes des einen, wie des andern Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol, als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör, aus dem seitherigen Hypotheken-Verbande der genannten Güter formiren zu können vermeinen, unter alleinigem Vorbehalt einerseits der Verhaftung des Gehorchslandes des Gutes Schloß Cremon für die auf demselben lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und für die erst weiterhin vorschriftmäßig abzulösende Schloß Cremonsche Pfandbriefschuld des Livländischen Creditvereins, andererseits der Verhaftung des Gehorchslandes des Gutes Kipsal für die auf demselben lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. März 1865 desmittelst angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das gesammte Gehorchsland der Güter Schloß Cremon und Kipsal und zwar das Gehorchsland des einen, wie des anderen Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol, als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör, unter alleinigem Vorbehalt einerseits der Verhaftung des Gehorchslandes des Gutes Schloß Cremon für die auf demselben haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und für die erst weiterhin vorschriftmäßig abzulösende Schloß Cremonsche Pfandbriefsforderung des Livländischen Creditvereins, andererseits der Verhaftung des Gehorchslandes des Gutes Kipsal für die auf demselben haftenden gesetzlichen Abgaben und Leistungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher resp. mit dem einen und mit dem andern Gehorchslande vereinten Gütern Schloß Cremon und Kipsal lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen Hypothekenverbande dieser Güter ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchslandes beider jener Güter ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll.

Zugleich fordert das Livländische Hofgericht der Bitte Sr. Durchlaucht des Herrn Livländischen Landmarschalls Kammerherrn und Ritters Fürsten Paul Lieven gemäß, kraft dieses öffentlichen Proclams auch alle Diejenigen, welche wider die gleichfalls gebetene Mortification und resp. Deletion nachstehender, die Güter Schloß Cremon und Kipsal annoch belastender, jedoch angezeigtermaßen längst materiell gänzlich bedeutungslos gewordener Schuldposten und Verbindlichkeiten sammt den bezüglichen abhanden gekommenen Documenten, nämlich:

1) hinsichtlich des am 9. März 1755 sub Nr. 77 bei dem Rigaschen Landgerichte zum Besten des Herrn Landrichters von Dunten auf das Gut Schloß Cremon ingrossirten Postens von 500

Rthlr. sammt dem darüber ausgestellten, abhanden gekommenen Documente, und

2) belehre des am 13. Juni 1827 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten und ingrossirten, zwischen der Frau Doctorin Wilhelmine Brutzer geb. von Holst, als Verkäuferin und Herrn supplicantis Mutter, der Frau Fürstin Maria Lieven geb. von Anrep als Käuferin, über das Gut Kipsal geschlossenen Contracts:

a) hinsichtlich des ganzen, dem Punkt 3 des Contracts gemäß ingrossirten Kaufschillings, groß 7200 Rbl. nebst Renten und

b) hinsichtlich der Verpflichtungen, welche genannte des Herrn Supplicanten Frau Mutter, modo Käuferin, in dem Punkte 2 des Contracts wegen Nachsuchung und Verwendung eines Pfandbriefs-Darlehns auf die Hypothek des Gutes Kipsal und wegen Verpfändung, Einziehung und Verwendung ihres in den väterlichen Gütern Kerstenhof, Murrikatz und Willust radicirenden Erbantheils, in dem Punkt 7 des Contracts zur Hilfeleistung bei der Beitreibung rückständiger Bauerschulden, in dem Punkt 8 des Contracts wegen Hergabe von sechs Fuhren zur Abfuhr der Effecten der genannten Frau Verkäuferin und in dem Punkt 9 des Contracts wegen alles dessen, was an Korn, Vorräthen und Mobilien auf dem Gute Kipsal als Eigenthum der genannten Frau Verkäuferin verblieb übernommen hat, desgleichen

3) hinsichtlich des mit dem Corroborations- und Ingrossations-Vermerk vom 13. Juni 1827 extradirten, jedoch abhanden gekommenen Exemplars des hier oben sub Nr. 2 specificirten Kipsalschen Contracts; — aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen, hiermit auf, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 28. Juli d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig zu melden und dieselben rechtlich zu begründen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf solcher hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die ad 1 und 2 sub a und b oberwähnten Schuldposten und Verpflichtungen sammt dem sub 1 aufgeführten abhanden gekommenen Documente und dem sub 3 erwähnten abhanden gekommenen Contracts-Exemplare für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig in den hiesigen Krepostbüchern in bestehender Ordnung delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Januar 1864.

Nr. 264. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Dr. phil. Carl Hechel, nachdem derselbe zufolge des mit dem Herrn Collegien-Assessor Carl Bresinsky am 1. November 1861 abgeschlossenen und am 30. November 1861 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile sub Nr. 41 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 11,500 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 11 März 1865 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Herrn Dr. phil. Carl Hechel nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 28. Jannar 1864.

Nr. 148. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Melji Jurry, bestehend in dem allhier im 1. Stadttheile sub Nr. 206 auf Stadtgrund belegenen Wohnhause, sowie an den Nachlaß des Peter Pawel, entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 6. August 1864 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon

präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. B. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 6. Februar 1864.

Nr. 211. 1

* * *

Demnach von der unbeerbten Wittwe des verstorbenen Wendenschen Rathsherrn Immobilienbesitzers Wilhelm Andreas Zimmerdahl, Namens C. Zimmerdahl, in curatorischer Assistenz, um die Umschreibung des von ihrem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Immobiliar-Vermögens auf ihren Namen und zu diesem Behuf um Erlaß des rechtsüblichen Proclams angesucht worden, als werden von Einem Edlen Wendenschen Rathe alle Diejenigen, welche an den Immobiliar-Nachlaß defuncti und zwar an das in der Stadt Wenden an der Riga-Ronneburger Straße sub Pol.-Nr. 24 belegene steinerne Wohnhaus nebst Appertinentien, sowie an den außerhalb der Wasserpforte sub Nr. 14 belegenen Gemüsegarten, hereditarische Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, hierdurch peremtorie aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Erbansprüchen innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, wird sein bis 20. Februar 1865 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte hierselbst zu melden und ihre Ansprüche ausführig zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter zugelassen, sondern vielmehr eo ipso der fernere aditus präcludirt, über die nachgesuchte Umschreibung des Immobiliarbesitzes qu. auf der Provocantin Namen, Rechten nach verfügt werden wird.

Wenden-Rathhaus, den 10. December 1863.

Nr. 1413. 1

* * *

Vom Magistrate des Gerichtsfleckens Schlock werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Müllermeisters Peter Benjamin Besbardis irgend welche Forderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 10. August 1864 sub poena praeclusi bei diesem Magistrate oder dessen Canzellei zu melden und ihre etwaigen Anforderungen und Erbansprüche darzuthun, widrigenfalls sie nach Expirirung des Termins nicht weiter gehört, sondern ipso facto für präcludirt erachtet werden sollen und mit dem Nachlaße was gesetzlich statuirt werden wird.

Schlock-Rathhaus, am 13. Februar 1864.

Nr. 248. 1

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei demselben zur Verpachtung der im Kurländischen Gouvernement belegenen Hoflage des Kronsgutes Dracken bis zum 23. April 1886 resp. 1910 ein Torg am 23. März d. J. und ein Peretorg am 26. März c. abgehalten werden wird.

Zu der Hoflage Dracken gehören: 1 Schenke, 22,37 Dess. Garten- und Ackerland, 30,33 Dess. Wiesenland und 15,03 Dess. Weideland. Die anschlagsmäßige Pacht beträgt 305 Rbl. 76 Kop. S. und belaufen sich die Nebenzahlungen (Präſtanden) auf 29 Rbl. 59 Kop. S.

Zu den Torgen haben die Pachtliebhaber, unter Beibringung gehöriger Sicherheiten und ihrer Standesbeweise, sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Der Salogg ist im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Präſtanden zu bestellen, unter Zuschlag des halben Werths der Gebäude, dieser Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn der künftige Pächter sich nicht verpflichten sollte, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sitzungstagen in der Canzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Auch werden bis zum 26. März d. J., Mittags 12 Uhr versiegelte Angaben entgegen genommen, bei welchen indeß die Bestimmungen der Artikel 1909 und 1910 des Swod der Gesetze Bd. X, Theil 1 (Ausgabe von 1857) zu beobachten sind.

Riga-Schloß, den 21. Februar 1854.

Nr. 2862. 3

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержанiе мызныхъ угодiй казеннаго имѣнiя Дракенъ Баускаго уѣзда въ Курляндской губернiи на 22 или 46 лѣтъ, по 23. Апрѣля 1886 или 1910 года назначены на 23. и 26 Марта мѣсяца 1864 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ. Желающiе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или чрезъ законноуполномоченныхъ съ представленiемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о занiи своемъ. Допускаются также письменныя объявленiя съ означенiемъ предлагаемаго арендного платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основанiи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. Х (изданiя 1857 года).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Имѣніе Дракенъ заключаетъ въ себѣ: 1 шинокъ, 22,37 д. пахатной земли, 30,33 дес. сѣнокосной з., 15,03 дес. пастбищной з.; исчисленный доходъ составляетъ 305 руб. 76 коп. и прочія повинности 29 руб. 59 коп.

Рига, 21. Февраля 1864 года.

Нум. 2862. 3

* * *

Von dem Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien des im Livländischen Gouvernement und Rigaschen Kreise belegenen publ. Gutes Schlock, gerechnet vom 23. April 1864 ab auf 24 resp. 48 Jahre, in Riga bei diesem Domainenhofe am 26. und 30. März d. J. Torge abgehalten werden sollen, und werden die Pachtliebhaber hierdurch zugleich aufgefordert, sich unter Beibringung gehöriger Saloge und ihrer Standesbeweise, in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden. Es werden aber auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die Pachtzahlung in versiegelten Couverts unter Beobachtung der in den Art. 1909 und 1910 des Swods der Reichsgesetze Bd. X Thl. I, Ausgabe vom Jahre 1857 enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen. Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oeconomie-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Die Hofesländereien des publ. Gutes Schlock bestehen aus dem Hofe nebst einer Hoflage, zu welchem 3 Krüge, 29,24 Dess. Garten- und Ackerland, 78,21 Dess. Wiesen, 20,51 Dess. Weiden, ein urbar zu machendes Waldstück 45,15 Dess. Größe, ein urbar zu machender Torfmoor von 20,88 Dess. Größe und 496,14 Dess. Impedimente gehören. Die Pacht ist auf 891 Rbl. 94 Kop. und die übrigen Prästanden auf 271 Rbl. 6 Kop. berechnet worden.

Riga-Schloß im Baltischen Domainenhofe am 26. Februar 1864. Nr. 3027. 3

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименованнаго казеннаго имѣнія Рижскаго уѣзда въ Лифляндской губерніи на 24 или 48 лѣтъ считая съ 23. Апрѣля 1864 года назначены на 26. и 30. Марта 1864 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго арендваго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X ч. I (изд. 1857 г.).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Имѣніе Шлокъ заключаютъ въ себѣ: 1 полумызокъ, 3 корчмы, 29,24 дес. огородной и пахатной земли, 78,21 дес. сѣнокосной, 20,51 дес. пастбищной, 45,15 дес. подлежащій воздѣланію лѣсной учачастокъ, 20,88 дес. подлежащее воздѣланію торфяное болото, 496,14 дес. неудобной земли; исчисленная арендная сумма составляетъ 891 руб. 94 коп. и прочія повинности 271 руб. 6 коп.

Рига, 26. Февраля 1864 года.

Нум. 3027. 3

* * *

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten das in dem neuen Gebäude der 2ten Rigaschen Kreis- und Handelsschule nach der Palaisstraße hin belegene Budenlocal zu miethen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 12. und zum Peretorge am 16. März a. c. zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden.

Riga-Schloß, den 25. Februar 1864.

Nr. 540.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять въ наемъ лавку, состоящую въ новомъ зданіи втораго Рижскаго Уѣзднаго и Торговаго училища, на дворцовой улицѣ, съ тѣмъ чтобы явились въ сію Палату къ торгу 12. и переторжкѣ 16. Марта с. г. заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня; подлежащія кондиціи могутъ быть разсматриваемы въ Канцеляуіи сей Палаты ежедневно за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

Рига-Замокъ, 25. Февраля 1864.

№ 540.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das dem weiland Wolmarschen Kaufmann Christian Friedrich Schulmann laut hofgerichtlicher Corroboration vom 12. November 1841 zum Eigenthum zugeschriebene, im Rujen-Torneyschen Hakelwerke des Rigaschen Kreises auf Hofesland belegene Wohnhaus sammt Appertinentien behufs Beitreibung der auf qu. Immobil ingrossirten Forderungen in dreien Torgen am 12., 13. und 14. Mai d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 15. Mai d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß der Meistbieter im Falle des erhaltenen Zuschlages das Wohnhaus sammt Appertinentien in dem zur Zeit der Meistbotstellung stattfindenden Zustande zu empfangen habe,

2) daß der Meistbieter die gegenwärtigen, gleichwie die etwa künftig auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs, der Corroboration aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge, allein trage,

3) daß zur Vermeidung etwanigen Verkaufs des Wohnhauses für Gefahr und Rechnung des in der Zahlung etwa säumigen Meistbieters derselben nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort, den Meistbotsschilling aber innerhalb dreier Wochen vom Tage des Zuschlags allhier bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Uebergabe des Wohnhauses und zwar für alleinige Kosten und Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Als wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torgterminen hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 11. Februar 1864.

Nr. 495. 1

* * *

Da mit dem Beginne dieses Frühlings ein massives Wohnhaus für den Aufseher des St. Petri-, Dom- und St. Johannis-Kirchhofes auf den, in der St. Petersburger Vorstadt belegenen Begräbnißplätzen der drei genannten Kirchen erbaut werden soll, so werden von den Administrationen genannter Kirchen, alle Diejenigen, welche diesen Bau zu übernehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, zu dem deshalb anberaumten Torge am 7. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zur Verlautbarung ihrer Mindestbote zu erscheinen, zeitig zuvor aber sich daselbst zur Durchsicht der Bedingungen, sowie zur Bestellung einer genügenden Caution zu melden.

Riga, den 26. Februar 1864. 2

* * *

Псковской губерніи Великолуцкій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленію сего Суда, состоявшагося 23. Декабря 1863 года, назначенъ въ Присутствіи сего Суда 22. Мая сего года торгъ съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, на продажу недвижимаго имѣнія, принадлежащаго Невельскому мѣщанину Ивану Елисѣеву Зореву, заключающагося въ пустошѣ Крестовой, Круглицы тожъ, состоящей въ Великолуцкомъ уѣздѣ, въ коей земли: подъ сѣнокосомъ и дровянымъ лѣсомъ 50 десятинъ. Пустошь эта обмежевана одною окружною межею съ землею сельца Птахина, принадлежащею упомянутому мѣщанину Зореву въ числѣ 225 дес., находится въ разстояніи отъ города Великихъ Лукъ въ 18 верстахъ, оцѣнена въ 350 руб. с. и назначается въ продажу на удовлетвореніе иска жены Поручика Елены Семеновой Зароковской по заемному письму, выданному 14. Іюня 1862 года на 300 руб. съ неустоичными и процентами. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги до производства означенной публикаціи и продажи относящіяся въ Великолуцкомъ Уѣздномъ Судѣ.

20. Февраля 1864 года. № 76. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Лебедянскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе частныхъ долговъ Графа Степана Сергѣевича Ланскаго, всего на сумму 41,252 р. 83½ к., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Ланскому недвижимое имѣніе, состоящее Тамбовской губерніи, Лебедянскаго уѣзда, 1. стана, въ деревнѣ Стребкахъ, въ коей крестьянъ наличныхъ муж. 14 и жен. 15 душъ, земли разнаго качества 364 дес., изъ этаго числа от-

дѣлено крестьянамъ 42 дес. въ постоянное пользованіе и еще 42 дес. на 5 лѣтъ, за положенную плату. Оцѣнено въ 5306 руб. 70 коп. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 13. Марта 1864 г. съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ котомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 207. 1

Auction.

Am 16. März d. J. Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr werden auf dem Hofe Orrenhof gegen 288 Pud Weizenmehl und 15 Pud Manna, ferner am Nachmittage desselben Tages zwischen 3 und 6 Uhr auf dem Hofe Gutmannsbach gegen 105 Pud Weizenmehl und 3¼ Pud Manna und am folgenden Tage, den 17. März c. Vormittags 10 Uhr, auf dem Hofe Takerorth gegen 68 Pud Weizenmehl und 13 Pud ord. Seife, sämmtlich aus einem im vorigen Herbst gescheiterten Schiff geborgene Waare, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, als welches von dem Pernauschen Ordnungsgerichte hierdurch bekannt gemacht wird.

Pernau, den 21. Februar 1864.

Nr. 588. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß der Bürgerokladistin Elisabeth Neumann geb. Eiche vom 11. Juni 1863, Nr. 678.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Nicolai Afonasjew, Abram Michel Leiserowitsch Kraizik, Stepanida Petrowa, Johann Andreas Sawitzky, Ignaty Iwanow Michailow, Schepschel Mowschowitsch Herr, Stepan Iwanow, Marjana Josifowa Rutkowsky, Eduard Wilde, Eduard Kelner, Iwan Jegorow Scheglow, Alexandra Grigorjewa Turmann, Martin Ludwig Böthling, Elisabeth Neumann geb. Eiche, Dmitri Jermolajew Kowalew, Theodor Gustav Hoffmann, Afonassi Jegorow Iwanow,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag den 2. März 1864 № 25. Понедѣльникъ, 2. Марта 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ

Im Laufe der 1. Hälfte des Februarmonats 1864 sind von den Polizebehörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle u. besondere Ereignisse einberichtet worden.

Feuerschäden. Es brannten auf: in der Nacht auf den 19. Januar im Werroschen Kreise auf dem priv. Gute Karrasky aus noch unbekannter Veranlassung, die Hofesriege mit einem Schaden von 1000 Rbl.; — am 20. Januar im Oeselschen Kreise auf dem publ. Gute Koikust aus noch unbekannter Veranlassung, die Hofesriege mit einem Schaden von 800 Rbl.; — am 24. Januar im Oeselschen Kreise unter dem priv. Gute Medell aus noch unbekannter Veranlassung die Klete des Gesindes Metsa, mit einem Schaden von 379 Rbl.; — am 27. Januar im Pernauschen Kreise unter dem priv. Gute Podis aus noch unbekannter Veranlassung die Riege des Bauers Kotti Mikson mit einem Schaden von 273 Rbl; — am 22. Januar im Werroschen Kreise unter dem priv. Gute Kosse aus noch unbekannter Veranlassung die Riege des Gesindes „Ortimä" mit einem Schaden von 400 Rbl.; — am 2. Februar im Werroschen Kreise unter dem priv. Gute Serrist aus noch unbekannter Veranlassung die dasige Wassermühle mit einem Schaden von 500 Rbl.; — am 10. Februar in Riga aus noch unbekannter Veranlassung das Haus des Ministerials beim Rigaschen Rathe Kickutin.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Am 30. Januar im Walkschen Kreise unter dem Gute Alswig ertrank in Folge eigener Unvorsichtigkeit im Brunnen die Magd Grete Apsit. Außerdem starben ganz plötzlich: am 22. Januar im Werroschen Kreise unter dem Gute Rosenhof der Bauer Hindrik Mettus am Schlagfluß; — am 25. Januar im Rigaschen Kreise unter dem priv. Gute Rodenpois die Bauerwittwe Tobi, indem sie aus dem Schlitten fiel und sich tödtlich verletzte; — am 26. Januar im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Schloß-Lemsal der zu Lemsal verzeichnete Klempnergeselle Reinhold Lehmann, indem auf einer Ausfahrt das Gewehr, welches sein Kamerad auf den Knien hielt plötzlich losging und ihn tödtete; — am 31. Januar im Werroschen Kreise unter dem priv. Gute Perrist am Schlagfluß der 70 jährige Bauer Michel Saareal; — am 3. Februar im Rigaschen Kreise unter dem Gute Kronenberg aus noch unbekannter Veranlassung der Knecht Michel Gruhnat; — am 13. Februar in Riga an Dunst der verabschiedete Gemeine Ludwig Matheas Suchatzky.

Gefundener Leichnam. Am 10. Febr. in Riga fand man den Leichnam der Soldatentochter Maria Petrowa Lomow.

Ueberfall und Beschädigung. Am 4. Febr. im Wolmarschen Kreise in der Nähe der Poststation Stackeln überfiel ein unbekannter Mensch den Ringenschen Bauer Ado Eichwaldt, welcher in einem Schlitten fahrend schlief und brachte ihm eine unbedeutende Halswunde bei.

Diebstähle. Im Laufe der 1. Hälfte des Febr.-Monats 1864 wurden 15 Diebstähle im Gesammtwerthe von 1087 Rbl. 40 Kop. verübt und zwar wurde gestohlen: in der Nacht auf den 2. Febr. unter dem Gute Pinkenhof aus dem dasigen Duschel-Gesinde mittelst Einbruchs ein Pferd und verschiedene Sachen im Werthe von 150 Rbl.; — am 3. Februar im Werroschen Kreise unter dem Gute Alt-Nursie dem Neu-Rosenschen Bauer Jean Wischke 11 Rbl. In Riga: am 1. Februar dem Bürger Alexander Leski verschiedene Zeuge werth 75 Rbl. 90 Kop.; — am 1. Febr. aus dem Buchladen des Kaufmanns Petrick ein Buch werth 5 Rbl.; — am 5. Februar dem ehemaligen Kaufmann Mense Gold- und Silbersachen werth 383 Rbl. 50 Kop.; — am 13. Februar dem Kaufmann Popow 100 Stück Harmonikas werth 35 Rbl.; — am 4. Febr. dem Bauer Peter Abohl ein Pferd werth 50 Rb.; — am 5. Febr. dem Fräulein Poelchau 22 Rbl.; — am 10. Febr. dem Kaufmann Schultz Kleidungsstücke für 160 Rbl.; — am 1. Febr. dem Ligger Liß verschiedene Werkzeuge werth 35 Rbl.; — am 5. Februar den Ausländern Engelhardt und Brieger Kleidungsstücke werth 45 Rbl.; am 6. Februar aus der Krons-Schlosserei 2 Theemaschinen und ein eiserner Schraubstock werth 31 Rbl.; — am 4. Februar der Triene Linde Wäsche für 5 Rbl.; — am 1. Februar dem Unteroffizier Adam Burkewitz verschiedene Sachen werth 16 Rbl.; — am 2. Februar dem Hausbesitzer Carl Gerhardt verschiedene Sachen werth 63 Rbl.

Schiffahrt. Vom 1. bis zum 15. Februar liefen in den Rigaschen Hafen ein: 2 dänische Schiffe mit Ladung und 1 russ. mit Ballast. In derselben Zeit liefen aus dem Hafen aus 2 russ. Schiffe mit Ladung.

Bekanntmachung des Rigaer Thierschutzvereins. Nr. 2.

(Schluß.)

Nicht allein durch Verbote und Bestrafungen, durch öffentliche Anzeigen, Publicationen in den Zeitungen, — mündliche Zurechtweisungen und thätliches Einschreiten, wurde Thierquälerei verhindert, sondern auch durch Belohnung der Thierschutz gefördert.

15 Fuhrleute wurden öffentlich belobt und beschenkt

mit einer Pferdedecke oder 1—3 Tonnen Hafer. Andere erhielten Geldbelohnungen, namentlich thätige Polizeiofficianten. Mancher Förderer des Thierschutzes wurde mit der Vereins-Medaille decorirt. Dem Dr. Th. Mügge, bekannt als Novellist, welcher die Statuten des Berliner Thierschutzvereins mit entworfen, eine treffliche Schrift „der kleine Thierfreund“ verfaßt und Jahre lang für den Thierschutz gewirkt hat, setzten nach seinem am 18. Febr. 1861 erfolgten Tode die Thierschutzvereine Deutschlands ein Denkmal. Der Hamburger Vereinsbote erhielt bei seinem Rücktritt aus diesem Amte 10 Ducaten. 4 Kutschern, von welchen einer 39 Jahre gedient hatte, wurde die Vereinsmedaille ertheilt. Ferner wirkte der Hamburger Verein durch die Presse. Er ließ 1800 Exemplare des Jahresberichts (160 S.) abziehen. Von der Schrift „die Hausthiere“ wurden allein 600 Exemplare nach München verlangt. Zu einer 2. Auflage derselben erbot sich Hr. Geßner in Zürich die Illustrationen zu liefern. Zur Vertheilung an die Jugend als Weihnachtsgeschenke wurden 800 Exemplare der Schrift „Unterhaltendes und belehrendes Allerlei“ angekauft. An die Lehrer wurden vertheilt 150 Exemplare der Schrift von Dr. Benno Matthes in Dresden „Ueber die Mittel, wahrhaft humane Gesinnungen gegen die Thierwelt heranzubilden.“ Man suchte auch dem Wunsche des Londoner Vereins zu entsprechen, daß auch auf dem Continent wie in Großbrittannien der 3. Sonntag im November von den Geistlichen aller Confessionen zu einer Predigt über die Pflichten des Menschen gegen die Thiere benutzt werden möchte. Auch die Bibliothek des Vereins wurde vermehrt. In den Jahresberichten finden sich auch Nekrologe von Personen, welche sich um den Thierschutz verdient gemacht haben. Man drückt seine Freude aus über die Bildung der neuen Vereine in Marseille, Christiania, Mitau, Teplitz, Lausanne und Neapel. Mit der Ausbreitung der Thierschutzvereine wächst auch die moralische und materielle Kraft derselben und besonders wenden sie sich an Herzen der Frauen und der Lehrer, in das zarte Kindesherz den Keim der Barmherzigkeit und des Mitleids mit dem Thiere zu senken. Man erinnert an den Spruch Castelli's: Thiere schützen heißt Menschen nützen. Fanny Lewald sagt: die Gründung des ersten Vereins zum Schutz der Thiere gegen unnöthige Quälerei erkannte den Grundsatz an, daß das Thier um seiner selbst willen auf der Welt ist, daß der Schutz der Thiere vor despotischer Willkürherrschaft des Menschen nothwendig dazu mit beiträgt, auch den Menschen sicher zu stellen vor Despotismus, Bedrückung und Tyrannei.

Zum Schluß noch einige Mittheilungen über Thierschutzvereine in Frankreich.

Der Thierschutzverein zu Paris wurde im J. 1845 gegründet. Der Marschall Grammont setzte das Gesetz zum Schutz der Hausthiere durch. Darauf wirkten zum Schutz der Thiere Philosophen, Belletristen, Poeten, Juristen, Pädagogen, Geistliche, Militairs, Landwirthe, Rentiers, Aerzte und Naturforscher. Man wirkte durch Strafen und Belohnungen. Ein Knecht, welcher ein Pferd durch einen Messerstich verletzte, wurde in Rouen zu einmonatlicher Haft verurtheilt. Ein Knecht, welcher sein Pferd mit einem Scheitholz auf den Kopf schlug, so daß es stürzte, büßte mit einjähriger Haft. Andererseits setzte man Preise aus auf Erfindungen von Apparaten, Instrumenten und Geschirren, welche zur Verhinderung der Thierquälerei beitragen. Man belohnt Schriftsteller, welche in Journalen oder durch besondere Schriften auf die Förderung des Thierschutzes hinwirken. Der Vicomte Mochado vermachte dem Pariser Verein 20,000 Fr. Dessen Nichte, Henriette Brown, Gattin des Vicomte Mochado d'Alté hat den Verein zu London zur Verbesserung der Schlachthäuser und der Art zu schlachten, 500,000 Fr. vermacht. Bei der Preisvertheilung im Stadthaus zu Paris wurden durch den Agriculturminister an 8 Dienstboten 8 goldene Medaillen vertheilt, vom Unterrichtsminister 200 Fr. an zwei Lehrer. Man redete gegen die Sectionen an lebenden Thieren, gegen Stiergefechte, gegen Maulkörbe der Hunde, für den Schutz der Vögel, der Bienen, für neue Erfindungen zum Schutz der Thiere. Der Verein in Lyon ist 1854 gegründet. Derselbe hat in 6 Jahren 6 Arten der Thierquälerei abgeschafft, 114 Verurtheilungen wegen Thierquälerei bewirkt und für die beste Kinder-Thierschutzschrift eine goldene Medaille im Werthe von 200 Fr. ertheilt. In verschiedenen Städten Frankreichs sind beachtenswerthe Verordnungen erlassen worden. Der Polizeipräfect von Paris hat am 26. August 1861 eine Fuhrwerksordnung für Paris erlassen, welche so genau ist, daß sie sogar für die verschiedenen Fuhrwerke die Länge des Peitschenstiels und der Schnur bestimmt. Der Polizeipräfect verbietet die Benutzung der durch den Veterinairarzt der Polizei untersuchte und als untauglich bezeichnete Pferde. Nicht für alle Grausamkeiten können Gesetze gegeben werden. Vieles muß der Entscheidung des Richters überlassen bleiben. In Toulouse lockten zwei Hufschmiedegesellen einen Jagdhund in die Werkstätte, bestrichen ihn mit Terpentinöl und zündeten das arme Thier an. Der Meister jagte sie aus dem Dienst, das Polizeigericht verurtheilte sie zu 5 Tage Gefängniß, 15 Fr. Strafe und in die sich auf 17 Fr. belaufenden Kosten. So hat man durch Strafen, aber auch durch Belohnungen gewirkt. Die ökonomische Societät in Paris bestimmte im Jahre 1860 2000 Fr. zu Prämien an Dienstleute für langjährige gute Behandlung von Pferden. Auch die Geistlichen Frankreichs schlossen sich dieser Zeitrichtung an. In einem Hirtenbriefe an seine Gemeinden erklärt der Bischof von Chalons: Die Gründung der Thierschutzvereine ist wahrhaft eine große Sache. Ich betrachte solche wie ein Ereigniß, von der göttlichen Vorsehung bestimmt, in die Herzen der Menschen einzudringen, damit sie diese moralischen Ideen, welche wir ihnen predigen, lieben und in Ausführung bringen.

Lamertine urtheilt: Zwischen der Brutalität gegen die Thiere und der Grausamkeit gegen den Menschen ist nur der Unterschied des Opfers. Das Thier einschließen in den Kreis der Pflichten und des Mitleids, heißt den Menschen selbst verbessern. Laßt den gemeinen Pöbel spotten über diese philosophische und praktische Anschauung, die höheren und fortschreitenden Geister stimmen von Herzen euern Instituten für die allgemeine Liebe bei. Ihr seid die Apostel des Mitleids.

Aus diesen vereinzelten Berichten entnommenen Mittheilungen ersehen Sie, wie viel wir noch zur Förderung der Humanität beizutragen haben. Zum Schutz der Menschen dienen Polizei und Gerichte. Auch das Thier bedarf des Schutzes vor der Rohheit und Grausamkeit des Menschen. Wahre Herzensbildung bewährt sie im Mitgefühl mit den Schmerz anderer Wesen. Dem Feinschmecker schmecken die Krebse nicht mehr, wenn er bedenkt, daß sie zum Kitzel seines Gaumens in kaltem Wasser langsam zu Tode gequält sind. Der Rohheit wird sich die Hausfrau anklagen müssen, wenn sie den Aal lebendig häuten läßt. Der Gerechte erbarmt sich des Viehes. Das Thier hat ein Recht

zu leben, wie der Mensch. Der Mensch hat nicht das Recht, Thiere zu quälen. Er bildet die durch Vernunft und Sprache bevorzugte erste Klasse der Säugethiere. Er mißbrauche nicht bis zur Unvernunft in seinem Uebermuth seine Macht über die Thiere. Der Herr wird schützen seine Geschöpfe und strafen die Hartherzigen, die Gleichgültigen, die Uebermüthigen und die Grausamen!

Von der Censur erlaubt. Riga, den 2. März 1864.

Bekanntmachung.

Die

Kupferschmiede- oder Schlosser-Werkstatt

bei der Wittwe Feldtmann, Herrenstr. Nr. 19, ist zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Angekommene Fremde.

Den 2. März 1864

Stadt London. Hr. Kaufmann Gans aus dem Auslande; Hr. Arrendator Klevesahl aus Kurland; Hr. Agronom Goethke von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Bandau aus Livlund; HH. Kaufl. Meyer, Herzberg und Simonowitsch von Dünaburg; HH. Kaufl. Schopp und Klein von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. dimitt. Capit. v. Baader, Hr. Baron Heyking, Hr. Baron v. d. Brincken nebst Gemahlin, Hr. Kirchspielsrichter Baron Schlippenbach aus Kurland; Hr. Flott-Lieut. Muchanoff aus Livland; Hr. Baron Fölkersahm von Dünaburg; Hr. Kaufmann Kallmeyer, Hr. Lieut. Salemann von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Hr. Ingenieur Leister aus England; Fräul. Comtesse de la Noot von Bruxelles; Hr. Kaufmann Grosmann, Hr. Obrist Mosolow von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. HH. erbl. Ehrenbürger Schulz und Vogel, Hr. Kaufmann Kahn aus Kurland; HH. Kaufleute Fischer und Scheffler von Mitau; Hr. Gouv.-Secr. Nikittin nebst Gemahlin von St. Petersburg.

Wolters Hotel. Hr. Verwalter Bluhm von Kreutzburg; Hr. Agronom Thomson aus Kurland.

Stadt Hamburg. Hr. Obrist Stoffregen von St. Petersburg; Hr. Konopka von Libau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 29. Febror. 1864.

	per 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze	3 50	—
Hafergrütze	3	—
Gerstengrütze	2	—
Erbsen	2 1	80
	per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 50	60
Weizenmehl	4 3	30
Kartoffeln	50	55
Butter per Pud	8 7	60
Heu " " K.	30	35
Stroh " " "	20	25
	per Faden	
Birken-Brennholz	—	—
Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß		—
Ellern-Brennholz per Fad.	—	—
Fichten- "	—	—
Grähen- "	—	—
	per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	—	—
Ausschußhaf	—	—
Paßhanf	—	—
" schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
" Paßhanf	—	—
" Tors	—	—
Flachs, Kron-	44	

	per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Wrak-	45	—
Hofs-Dreiband	42	—
Livl. "	38	—
Flachshede	—	—
Lichttalg, gelber	—	—
" weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
	per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38	—
Hanföl	34	—
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$	16
Stangeneisen per Berkowez	18	21
Reshinischer Tabak	—	—
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
" weiße	—	—
Säeleinsaat per Tonne	$9\frac{7}{8}$	$\frac{3}{}$
Turmsaat per Tschetwert	—	—
Schlagsaat 112 ℔	—	—
Hanfsaat 108 ℔	—	—
Weizen à 16 Tschet.	—	9
Gerste à 16 "	2	—
Roggen à 16 "	—	—
Hafer à 20 Garniz	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.	
Antwerpen	3 "	—	—	Cts. H. C.		
"	3 "	—	—	Centimes.		
Hamburg	3 "	—	—	Sch. H. Bo.		
London	3 "	—	—	Pence St.		
Paris	3 "	—	—	Centimes.		

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer.
4 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. do. do.	"	"	"	"	"
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	"	"	"	89	88
5 do. do. 3. u. 4. do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 5 Anleihe	"	"	"	$89\frac{3}{4}$	$88\frac{1}{2}$
5 do. do. 6 do.	"	"	"	"	"
4 do. do. 7 do.	"	"	"	"	"
4 do. do. Hope u. Co.	"	"	"	"	"
5 do. do. Stieglitz u. Co.	"	"	"	"	"
5 o. Reichs-Bank-Billete	"	"	"	$94\frac{3}{4}$	$94\frac{3}{4}$
5 do. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	"	"	"	99	$98\frac{3}{4}$
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
" Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	$98\frac{1}{2}$
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	"
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	"
					"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	"	"	"		"
Grose Russ. Bahn, volle Einzahlung	"	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	"	"	"		$92\frac{3}{8}$